



### Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 884. (2) ad Nr. 1170/1210. III. V.

K u n d m a c h u n g

über die Verpachtung des k. k. ärar. Badeschlosses zu Badgastein, im Salzburger Kreise. — Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschluß vom 7. April d. J., die Verpachtung des Badeschlosses zu Gastein mit dem Beisatze zu genehmigen geruhet, daß dem Ersteher die Bewilligung zur Ausübung der Traiteurie, des Ausschanks von Kaffee und geistigen Getränken, dann die Billardgerechtsame im Badeschloße während der Pachtzeit, wenn er sich über die erforderlichen Eigenschaften bei der k. k. Regierung ausweist, zugesichert werden könne. — Die Pachtbedingungen sind folgende: I. Dem Pächter werden in Pacht überlassen: a.) Das k. k. Badeschloß zu Wildbad mit allen in solchem befindlichen Räumen, als: zu ebener Erde das geräumige Vorhaus, drei heizbare und zwei unheizbare Zimmer; im ersten Stocke sechs heizbare, zwei unheizbare Zimmer und ein Cabinet; im zweiten oder Dachstocke neun unheizbare und drei heizbare Zimmer. — Sämmtliche Nebengebäude, als: das Zimmerwärterkäuhschen, bestehend zu ebener Erde aus einer Wohnstube, einem Nebenzimmer, Küche mit zwei Herdstätten; im ersten Stocke zwei heizbaren kleinen Zimmern und einem kleinem Vorhause; das neue Dunstbad, das neu erbaute Waschhaus mit Speisegenölbe, die neu erbaute Holzhütte im Graben, die Kugelstätte auf der Schloßterasse, und zwei Zeughütten. — b.) Sämmtliche Schloßbäder. Unter den Bädern sind vier Solitär-Bäder mit Ankleidestüben, ein Kommunbad mit zwei Ankleidestüben. — c.) Die Benützung der Wasserreserve mit der neuen Hebmachine im Graben, und der Schloß- und Fürstquelle, sammt der Leitung in die Bäder, jedoch nicht ausschließlich, sondern nur zur Deckung des dem Pächter im Absatze IV. zugesicherten Maximums an

Badwasser, und mit dem Vorbehalte, daß Seine k. k. Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Johann berechtigt bleibe, während der ganzen Pachtzeit den Badwasserbedarf zu höchst Dero Solitärbad bei dem neu hergestellten Gebäude, mittelst besonderer Röhren leiten zu können, und daß auch dem a. h. Äerar die gleichzeitige Benützung der Wasserreserve mit der neuen Hebmachine, dann der Schloß- und Fürstquelle zur Ueberlassung des Badwassers an den Wildbadgasteiner Hausbesitzer Straubinger, so wie an die in Wildbadgastein entstehenden neuen Ansiedlungen und die Disposition mit der hiernach noch verbleibenden Badwasser-Quantität zustehe. — II. Alle vorbeschriebenen Entitäten werden auf sechs nacheinander folgende Jahre in Pacht überlassen. Es steht jedoch dem Pächter frei, nach Verlauf der Badezeit im dritten Pachtjahre, und zwar im Monate September desselben Jahres, und so auch nachmals im vierten oder selbst im fünften Pachtjahre, jedoch jederzeit nur im Laufe des Monates September mit der Rechtsfolge aufzukünden, daß der Pacht mit dem bisherigen Unternehmer mit Ende der Badezeit des Jahres, in welchem die Aufkündigung geschieht, aufzuhören, und letzterer somit die sämtlichen ihm überlassenen Ubikationen bis zum 1. November desselben Jahres zu räumen habe. — Von Seite des a. h. Äerariums insbesondere wird aber bedungen, daß es demselben zustehe, im Laufe der drei ersten Jahre sowohl, als in der nachfolgenden Pachtperiode den Pacht jederzeit mit Wirkung des allgütlichen Erlöschens und ohne vorläufige Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens aufzuheben, sobald von dem Bestandnehmer auch nur eine der nach vorliegenden Bedingungen eingegangenen Verbindlichkeiten nicht vollständig in Erfüllung gebracht wird, oder derselbe zu gerechten Klagen der Badgäste wegen schlechter Bedienung oder aus andern Gründen Anlaß gibt. — Der Pächter hat im Falle einer solchen von Seite der Behörde verhängten

Pachtaufhebung für allen daraus, und zwar insbesondere bei der weitem Verpachtung dem Avar zugehenden Nachtheil Erlaß zu leisten, und diese Haftung gehörig sicher zu stellen; demselben bleibt jedoch, falls er sich durch die verhängte Pachtaufhebung gekränkt erachten sollte, der Weg Rechts vorbehalten. — III. Zur Erlangung dieses Pachtobjectes wird der Fiscalpreis mit jährl. 1400 fl., sage Ein Tausend Vier Hundert Gulden in Conv.-Münze Wiener Währung angenommen, und von dem contractmäßig festgesetzten Pachtshillinge ist jedesmal die Hälfte ein halbes Jahr im Voraus bar zu bezahlen. — IV. Von den dormal bestehenden Quellen wird dem Pächter keine ganz und ausschließlich überlassen, sondern von solchen nur so viel Wasser, als das Maximum dessen beträgt, was bisher die Schloßbäder gebraucht haben. Bedarf der Pächter mehr, so hat er hierum anzusuchen, und es wird ihm der Mehrbedarf, in so fern man dessen nicht wo andershin bedürftig ist, gewährt werden. Niemals kann er aber an jenem zu bestimmenden Maximum verkürzt werden. — Sollte das a. h. Avar etwa seiner Zeit des Heilwassers in größerer Höhe theilhaftig werden wollen, und deshalb nachgraben lassen, so hat der Pächter keine Einwendung zu machen, und behält nur immer das Recht auf das einmal für ihn bestimmte Wasserquantum. — V. Der Pächter verpflichtet sich die sämtlichen Pachtobjecte in dem guten Stande, in welchem er sie übernommen hat, zu erhalten, und alle zu diesem Behufe erforderlichen Ausbesserungen, Ergänzungen und Herstellungen aus Eigenem zu bestreiten. — Neue Bauführungen, welche durch das Alter der Gebäude oder durch einen Zufall nothwendig gemacht werden, übernimmt das höchste Avar als Verpächter, so wie dasselbe insbesondere auch die Herhaltung der Druckmaschine, der Zuleitungen und Stollen besorgen, auch die Erläge zur Brandversicherungs-Anstalt und die Kammerverlöhnungen berechtigen wird. Für jede Beschädigung übrigens, welche an irgend einem der sämtlichen Pachtgegenstände durch des Bestandnehmers oder seiner Leute Verschulden entstehen sollte, hat derselbe in allen Fällen zu haften. — VI. Alle für die in Bestand gegebenen Realitäten zu leistenden Steuern und Gaben, landesfürstliche wie kaiserliche übernimmt das a. h. Avar. — VII. Von den Fahrnissen, wie sie vorhanden sind, übernimmt der Pächter nur das, was er will. Diese werden bei Anfang und Ausgang des Pachtess von geschwornen Sachverständigen unter Leitung

des k. k. Pflegergerichtes und Beziehung des Pächters nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung abgeschätzt, und der Pächter ist gehalten, selbe am Ende der Pachtung wieder zurückzustellen, und für alle während des Pachtess statt findenden muthwilligen, nicht aus der ordentlichen Benützung entstehende Beschädigungen zu haften, zu welchem Ende er eine den Uebergabswert der Effecten und Meubel erreichende Caution im Baren zu leisten, oder den Werth der Fahrnisse auf eine andere Art sicher zu stellen hat. — VIII. Zimmerpreise werden keine bestimmt, indem dem Pächter die freie Benützung überlassen wird. — Uebrigens wird dem Pächter zur Pflicht gemacht, für gute Bedienung, für die höchste Reinlichkeit in Wohnungen und Bädern zu sorgen, und die Badeordnung, so wie alle in dieser Hinsicht getroffen werdenden Anordnungen zu beobachten. — Er wird sonach sammt seinen Leuten unter die Befehle des k. k. Pflegergerichtes Gastein und des Kreisamtes Salzburg, als Badeinspection, und hinsichtlich der Bäder und alles dessen, was noch der Arztes-Instruction in dessen Fach gehört, auch unter die Befehle des Badearztes gestellt. — Die Anzeigen und Berichte des abgeordneten Badeinspection-Commissärs des k. k. Pflegergerichtes Gastein, und des jeweiligen Badearztes über alle Sachverhältnisse, welche nach derselben Instruction ihrer mittelbaren oder unmittelbaren Aufsicht unterliegen, werden von dem Pächter in allen Fällen (als vollen Glauben verdienende Amtsurkunden) anerkannt. — Endlich wird IX. als Caution der fünfte Theil des Pachtshillinges, welcher angeboten wird, gleich bei dem Anbote zu erlegen seyn, dieser wird aber dem Ersteher auch bei Entrichtung der ersten Pachtshillingssrate gleich wieder eingerechnet werden. — Der Different ist zur Zuhaltung seines Anbotes von dem Augenblicke an, wo er selbes überreichte, unwiderruflich verbunden, das a. h. Avar aber erst von dem Tage der erklärten Annahme des Anbotes, daher der Different auf die im §. 862 des b. G. B. zur Annahme eines Versprechens peremptorisch festgesetzten Termine hiemit ausdrücklich verzichtet. — Die Anbote sind im Wege schriftlicher Offerte einzubringen, und bis 15. August l. J. an das Landespräsidium zu Linz einzusenden. — Vom k. k. ob der ennsischen Landespräsidium. Linz am 20. Juni 1832.

hause zu Laibach erledigten Aufseherstelle. — Im k. k. Provinzial-Strafhause zu Laibach ist eine Aufseherstelle in Erledigung gekommen, mit welcher nebst der freien Wohnung und der Civilmontour ein fixer Gehalt von jährlich 150 fl. M. M., dann ein Natural-Deputat von jährlich sechs Klafter Brennholz und 12 Pfund Unschlittkerzen verbunden ist. — Dieß wird mit der Erinnerung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Jene, welche sich zu diesem Dienstposten geeignet glauben, und sich darum zu bewerben denken, in ihren dießfälligen gehörig zu documentirenden Gesuche, nebst Geburtsort, Alter, bisheriger Beschäftigung und früherer Dienstleistung vorzüglich zu erweisen haben, daß Bittsteller sich im ledigen Stande befinden, und daß selbe mit guter Moralität, auch eine gesunde und starke Leibes-Constitution verbinden, und der deutschen und krainischen Sprache kundig sind, die dießfälligen Competenzgesuche sind bis 6. August d. J. bei der Landesstelle zu überreichen. Wünschenswert ist es ferner noch, daß die Bittsteller sich wo möglich persönlich bei der k. k. Provinzial-Strafhausverwaltung zu Laibach stellen, um ihre Dienstesfähigkeit beurtheilen zu können. — Vom k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 1. Juli 1832.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**3. 886. (2) Nr. 4641.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur in Vertretung der Armen der Pfarr Arch, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 31. März l. J. zu Neustadt verstorbenen Priester Joseph Konzilia, die Tagsetzung auf den 6. August l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 3. Juli 1832.

**3. 863. (3) Nr. 4348.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem abwesenden, unbekannt wo befindlichen Franz Rosmann, recte Racopp, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Joseph Martintschitsch, wegen aus dem Schulde-

scheine, ddo. 1. Juni 1831, intab. 3. Mai l. J., schuldigen 122 fl. M. M. sammt 5 o/o Interessen, die Klage eingebracht, und um richterliche Hülfe gebeten, worüber die Tagsetzung zur Verhandlung der Nothdurften nach §. 298 a. G. D. auf den 1. October l. J., Früh 9 Uhr, bei diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltort des Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil selber vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend ist, so hat man zu seiner Verteidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Johann Oblak, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Franz Rosmann, recte Racopp, als Beklagter, wird sonach dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabläumung entstehenden Folgen selbst beimessen haben wird.

Laibach am 19. Juni 1832.

**3. 878. (3) Nr. 2998.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß die Maria Maiditsch, pensionirte Kanzleidienerers Witwe am 17. März 1832 ohne lehrwillige Anordnung und mit Rücklassung einigen Vermögens, in Laibach gestorben ist. Es haben daher Diejenigen, die auf diese Verlassmasse einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre dießfälligen Ansprüche binnen einem Jahre und sechs Wochen vor dieser Abhandlungsinstanz so gewiß geltend zu machen, als widrigens das Abhandlungsgeschäft blos mit den sich in dieser Frist Angemeldeten gepflogen, und das Verlassvermögen Demjenigen zuerkannt und eingewantwortet werden wird, denen solches nach dem Gesetze gebührt.

Laibach am 26. Juni 1832.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

**3. 888. (2) Nr. 12622/2885. 3. M.**

**K u n d m a c h u n g**  
wegen Versteigerung des für die k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Ver-

waltung auf den Winter 1832|33 erforderlichen Brennholzes. — Die Cameral-Gefällen-Verwaltung hat beschlossen, ihren beiläufigen Bedarf an Brennholz für den Winter 1832|33, bestehend in 200 Klaftern 24 Zoll langes Buchenholz und 6 Klaftern weiches Holz, im Wege einer öffentlichen Versteigerung sicher stellen zu lassen. — Zu diesem Ende wird am 4. August d. J., Vormittags um 10 Uhr, im Rathssaale der k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden. — Es werden Anbote auf 25, 50, 75 und 100 Klafter, dann auf die ganze Holzlieferung von 206 Klaftern angenommen. — Jeder Licitations-Concurrent hat vor dem Beginne der Versteigerung ein Wadium einzulegen, das nach Verschiedenheit des Angebotes, verschieden bemessen wird. Für einen beabsichtigten Anbot auf 25 Klafter sind 10 fl., auf 50 Klafter 20 fl., auf 75 Klafter 30 fl., auf 100 Klafter 40 fl., und auf die ganze Lieferung 80 fl. Wadium zu erlegen. — Nach erfolgter Ratification des Licitationsactes haben die Ersthörer gegen Zurückstellung des Wadiums eine Caution von 10 o/o von ihrer Erziehungssumme zu leisten. — Die weiteren Licitationsbedingungen können bei der hierortigen Expedits-Direction eingesehen werden. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 4. Juli 1832.

**Z. 882. (2)**

**C o n c u r s**

zur Besetzung des zweiten Amtsdieners, Postens an der k. k. Staatsherrschaft Landstraß. An der k. k. Staatsherrschaft Landstraß im Neustädter Kreise, ist der zweite Amtsdienersposten, mit welchem eine jährliche Lohnung von 100 fl. W. W. nebst dem Genusse der freien Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen; was mit der Erinnerung hiemit bekannt gegeben wird, daß Bittwerber um diesen Posten deren gehörig instruirten eigenhändig geschriebenen Gesuche, in welchen sich über das Alter, den Stand, die Kenntniß der deutschen und krainerischen Sprache, Gesundheitsumstände und körperliche Beschaffenheit, dann seitherige Dienstleistung und Moralität legal auszuweisen ist, binnen vier Wochen a Dato wo möglich persönlich bei diesem Verwaltungsamte einzureichen haben, wobei bemerkt wird, daß bei Besetzung dieses Postens vorzüglich auf taugliche Halbinvaliden, ausgeschiedene Capitulanten und mit der Landwehrarte

entlassene Militäristen werde Bedacht genommen werden. — K. K. Verwaltungsamt Landstraß am 6. Juli 1832.

**Z. 877. (3)**

Nr. 12502|2449. W.

**K u n d m a c h u n g,**

die Verpachtung der Weg-, Brücken- und Ueberfuhrmäthe betreffend. — Nach dem herabgelangten hohen Hofkammer-Decrete vom 22. Juni d. J., Zahl 26277|1317, wird die Einhebung der Arerial-Wegmäthe, Brückenmäthe und Ueberfuhrn des illyrischen und küssenländischen Subernial-Gebietes für das Verwaltungsjahr 1833, im Versteigerungswege abermals in Pacht gegeben. — Diese hohe Bestimmung wird vorläufig mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bekanntmachung der in Pacht zu gebenden Stationen, der Tage und Orte der Versteigerung, so wie der Versteigerungspreise nachträglich folgen werde. — Von der k. k. vereinigten illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 5. Juli 1832.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Z. 887. (2)**

**Neu erfundenes drei Stern kölnisch Wasser.**

Unterzeichnete gibt sich die Ehre hiemit anzuzeigen, daß sie obgenanntes Kölner Wasser unter eigenem Namen erzeugt, welches dem echten, von Johann Maria Farina seit 1709, ältesten Destillateur in Köln, an Güte, Geist, Stärke und Wirkungskraft ganz gleich kommt, und daher Jedermann seiner guten Eigenschaften und Wirkungen bestens anzuempfehlen ist. In der Handlung des Herrn Joseph Alboerghetti k. W. lagert fortwährend ein großer Vorrath von diesem sehr beliebten Wasser zu dem festgesetzten Preise:

- 1 Duzend pr. . . . . 4 fl. 40 kr.
- 1 Stück pr. . . . . — „ 26 „

Mit einem kleinem Versuche wird sich Jedermann von der Güte des Wassers überzeugen. Elise Musella.

**Z. 885. (3)**

**N a c h r i c h t.**

Das Haus unter Cons.-Nr. 70, in der Pollana-Vorstadt, ob der Schießstätte, sammt dem dazu gehörigen Gemeintheil, ist täglich aus freyer Hand zu verkaufen. Das Nähere ist bei dem im nämlichen Hause wohnenden Eigenthümer zu erfahren.

Laibach am 9. Juli 1832.

**Fremden = Anzeige.**

Angelommen den 12. Juli 1832.

Hr. Samuel Rice, königl. großbritannischer Oberst und Commandeur des Bath-Ordens, mit Gemahlinn, und Hr. Foord Bowes, königl. großbritannischer Hauptmann, mit Gemahlinn; beide von Salzburg nach Triest. — Hr. Ladislaus Domokos de Szala Kopólec, königl. Comitats-Assessor, und Hr. Franz Scholz, Pfarrer und Dechant; beide von Triest nach Grätz. — Frau Anna Gostischa, Postmeisters-Gattinn, von Triest nach Liffer.

Den 13. Hr. Georg Newcome, k. großbritannischer Lieutenant, von Triest nach Wien. — Hr. Joseph Wisch, Handelsmann, von Triest nach Bilitz. — Hr. Carl Edler v. Rosenzweig, Großhandlungs-Commis, von Triest nach Wien. — Hr. Johann Dutilh, Handelsmann, von Salzburg nach Triest. — Hr. Wilhelm Ostertag, k. k. Professor der Baukunst zu Wien, von Wien nach Triest.

**Gubernial = Verlautbarungen.**

3. 898. (1) Nr. 12863.

**Verlautbarung.**

Das dritte und siebente kroainerische Gymnasial-Unterrichtsgelder-Stipendium à 50 fl. C. M. sind erledigt. Es haben sonach diejenigen Studierenden, welche eines dieser Stipendien zu erlangen wünschen, und hierzu die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, ihre Gesuche bei der Gymnasial-Direction zu Laibach bis 20. Juli l. J. zu überreichen, und diesen Gesuchen den Taufschein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungs-Zeugniß, so wie die Studien-Zeugnisse von beiden Semestern v. J. und vom ersten Semester l. J. beizulegen. Vom k. k. äyvr. Gubernium. Laibach am 16. Juni 1832.

Job. Nep. Freyherr v. Spiegelfeld,  
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 899. (1) Nr. 12863.

**Verlautbarung.**

Die von Georg Lenkowitz, gewesenen Landeshauptmann in Krain, mittelst Testaments vom 16. Julius 1601 errichtete Studentenstiftung, dormalen im jährlichen Ertrage von 52 fl. C. M., ist in Erledigung gekommen. Der Stiftungsgenuß hört mit der Vollendung der philosophischen Studien auf, falls der Stiffling nicht zu den theologischen übertritt. Das Verleihungsrecht gebührt dem Gubernium. — Es haben sonach diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, und hierzu die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, ihre Gesuche bei diesem Gubernium bis 20. Juli l. J. zu überreichen, und diesen Gesuchen den Taufschein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungszeug-

niß, so wie die Studien-Zeugnisse von beiden Semestern v. J. und vom ersten Semester l. J. beizulegen. — Vom k. k. äyvr. Gubernium. Laibach am 16. Juni 1832.

Job. Nep. Freyherr v. Spiegelfeld,  
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 900. (1) ad Cub. Nr. 14709.

**Nachricht**

von dem k. k. mährisch-schlesischen Landes-Gubernium. — Bei dem k. k. mährisch-schlesischen Provinzial-Cameral- und Kriegszahlamte ist die erste Cassiersstelle, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 800 fl. und die Verpflichtung zur Erlegung einer Caution von 1000 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Es wird daher zur Wiederbesetzung dieser Dienststelle und der durch Vorrückung allenfalls erledigt werdenden zweiten Cassiersstelle, welcher die Besorgung der Kriegszahlungen zugewiesen, und die ebenfalls mit einem Gehalte jährlicher 800 fl. gegen eine Cautionleistung von 1000 fl. verbunden ist, der Concurs mit dem Besatze ausgeschrieben, daß die Competenten, die sich über die erforderlichen Kenntnisse im Rechnungs- und Cassageschäfte, dann über ihre gute Moralität auszuweisen vermögen, und nebstdem die erwähnte Caution zu leisten im Stande sind, ihre wohl instruirten Gesuche, in welchen sie auch ihr Lebensalter nachzuweisen, und sich zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie etwa mit einem Beamten bei dem k. k. mährisch-schlesischen Provinzial-Cameral- und Kriegszahlamte verwandt oder verschwägert sind, bis 15. August l. J. bei diesem k. k. Landes-Gubernium einzureichen haben. — Brünn am 23. Juni 1832.

Johann Graf v. Rhuenburg,  
k. k. m. l. Gubernial-Secretär.

3. 883. (1) ad Cub. Nr. 11796.

**Verlautbarung**

in Privilegien-Angelegenheiten. — Vermög der hohen Hofkanzlei-Eröffnungen vom 2. und 24. April, dann 8. Mai l. J., Zahl 6480, 7990 und 9592, hat die k. k. allgemeine Hofkammer unterm 16. und 30. März, dann 25. April l. J. folgende ausschließende Privilegien nach der Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 8. December 1820, zu verleihen befunden, und zwar: — Erstens. Dem Nicolaus Koller, bürgerlichen Sattlermeister, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 4, für die Dauer von einem Jahr

re, auf die Erfindung: 1.) Die vorderen zwei Fenster und Faloufen bei einem geblöffenen Wagen (Schwimmer) zum Uebereinanderschieben, und nicht wie bisher zum Auf- und Herablassen, zu verfertigen; woraus der Vortheil entstehe, daß unten bei der vordern Wind von Außen ein kleines Magazin angebracht werden könne, und daß besonders bei Reisewägen viel an Bequemlichkeit gewonnen werde, indem selbst in den kleinsten Schwimmern, die leicht mit zwei Pferden geführt werden, der größte Mann bequem sitzen und die Füße gehörig ausstrecken könne, was bei den bisherigen kleinen Wagen nicht möglich gewesen sei; 2.) ganz neue Druckfedern zu verfertigen, welche viel besser und zweckmäßiger als die bisher verwendeten seyen, und folgende Vortheile gewähren: a.) werden 10 bis 12 von diesen neuen Federn zu einem Wagen benötigt, während von den bisher verwendeten, die aber wegen ihrer Unsicherheit und Gebrechlichkeit sehr selten gebraucht wurden; 4 bis 8 Stück dazu erforderlich waren; greifen diese neue Federn schief in einander und wirken alle zusammen, wodurch sich der Druck allen Theilen gleichförmig mittheile; und nie ein einzelner Theil, wie es bisher geschah, leiden könne; b.) werde durch dieses gemeinschaftliche Zusammenwirken die Balance und Spielung viel mehr als bei den alten Druckfedern gesteigert, durch den gleichen Druck werde die Gefahr des Umwerfens beseitigt, und es gewinne auch jeder Wagen an Leichtigkeit und Bequemlichkeit selbst in der innern Einrichtung, besonders bei Reisewägen zum Packen. — Zweitens. Dem Anton Edlen v. Schleinitz, bürgerl. Buchbinder, wohnhaft zu Grätz in Steiermark, Herrngasse, Nr. 198, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung, wodurch mittelst einer Vorrichtung an dem Sattel des Schriftguss-Instrumentes in kürzerer Zeit eine größere Menge der Buchdrucker-Lettern und überhaupt aller Schriftgießer-Waaren erzeugt werden könne. — Drittens. Dem Joseph Zich, k. k. privilegirten Glasfabrikanten, wohnhaft in Joachimsthal und Schwarzau in Niederösterreich, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung mittelst Desoxydation des Glasfazes eine neue Glasart, Steinglas genannt, zu erzeugen, welches 1.) von allen Farben und fast auf gleiche Art wie das früher erfundene schwarze Metallglas gemacht, verschmolzen und verarbeitet werde; 2.) undurchsichtig, oder aber nach Verlangen mehr oder weniger durchscheinend; 3.) sehr hart und daher einer hohen Politur fähig; 4.) endlich auf

dem Beuche bund geädert, gestreift und gestammt sei, deßhalb kommen durch das Schleifen verschiedene gleichäm künstlich gemachte Mählereien mit den schönsten Farbennüancen zum Vorschein, weshalb dasselbe auch zur Nachahmung des Jaspis, Achat, Lasur, Carneols, Malachits, Marmors etc. vortreflich diene, so wie es überhaupt zu den geschmackvollsten Luxus-Gegenständen, die aus Gold, Silber, Porzellan, weißen und gefärbten Glasse erzeugt werden, verarbeitet werden könne. — Viertens. Dem Franz und Michael Gradner, Inhabern einer Baumwoll-Ge spunst-Fabrik, wohnhaft zu Oberwaltersdorf, Nr. 60, in Niederösterreich, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung an den Krag- oder Streichmaschinen aller Fasernstoffe, wobei die Fasern von der Vortrommel nicht wie bisher mittelst der üblichen Kämmen, sondern mittelst eines Cylinders und einer Platte weit richtiger, reiner und mit bedeutend geringerem Kraftaufwande abgenommen werden können. — Fünftens. Dem Carl Mayer und Franz Rudolph Hofmann, in Wien, hohen Markt, Nr. 390, wohnhaft, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Zubereitung der Federkiele, wornach die Kiele zuerst auf chemischem Wege durch eine Beize vorbereitet, und mittelst einer neuen Maschine vollends zugerichtet werden, wodurch sie eine größere Härte und einen reinern Spalt erhalten, und dadurch besser und dauerhafter im Gebrauche werden. — Sechstens. Dem Joseph Mohr, Inhaber einer Baumwoll-Spinnfabrik zu Mollersdorf, in Niederösterreich, W. U. W. W., Nr. 37, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung an den Vorspinn- oder Tuberowing-Maschinen, wobei 1.) die Vorgesponnt-blos durch Reibung mittelst cylindrischen Scheiben oder durch andere Körper ohne Ende eine Drehung erhalte, welche auf Nöhren oder Spulen aufgewunden, blos gepreßt erscheinen, und 2.) mittelst dieser Vorrichtung mit bedeutend wenig Kraftaufwand die größte Geschwindigkeit und Quantität des Erzeugnisses blos mit Hilfe eines Kindes erzielt werden könne. — Siebentens. Dem Carl Rigamonti, Dentist, wohnhaft in Mailand, Contrada Clerici, Nr. 1766, auf die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung, bestehend: 1.) in der Bereitung einer Erdart zur Verfertigung künstlicher, den natürlichen oder gewöhnlichen ähnlichen Zähnen; 2.) in der Verfertigung der Zähne selbst, welche die Eigenschaft besitzen, daß sie nie verderben können. — In sanitäts-Rücksichten als zulässig erklärt

worden. — **Achtes.** Dem Johann Michael Steininger, bürgerl. Handelsmann zu Nied, in Oberösterreich, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung einer Bohr- und Druckmaschine, mit welcher ohne kostspielige Vorrichtung Schrauben-Mutter für Schlosser, Schinde etc. in solcher Gleichheit und auf eine so schnelle Art, wie bisher noch keine gemacht wurden, verfertigt werden können. — **Neuntes.** Dem Franz Dieners, Handelsmann zu Oberkreibitz in Böhmen, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Verfertigung der Resonanzböden, welche durch ihre bisher noch nicht gekannte Construction den musikalischen Instrumenten eine erhöhte Schönheit des Tones und der Harmonie ertheilen. — **Zehntes.** Dem Joachim Sammer, privil. Schlossfabrikanten und Mechaniker, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Neugasse, Nr. 119, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserungen an Vorhäng- und andern Schlössern, und zwar: 1.) Erfindung von Vorrichtungen unter dem Namen Schlüsselarbeiten, welche in das Schlüsselloch des zu sperrenden Schlosses geschoben werden, und mit einem unaufsperrbaren Vorhängschlosse versehen werden können, so daß jedes gewöhnliche Schloß ohne die geringste Abänderung vor dem Aufsperrn geschützt sei; 2.) Verbesserung an den Cassa-Trüben, welche ganz unaufsperrbar hergestellt, und so vor äußerer Gewalt bestmöglich gesichert werden; 3.) Verbesserung der am 29. August 1829 privilegirten Wiener Sicherheits-Schlösser, wodurch der Mechanismus vereinfacht und eine größere Sicherheit erzielt werde; 4.) könne die Anwendung dieser Theorie, ganz oder theilweise, bei allen Schlössern von jeder Form und Größe Statt finden; 5.) endlich Erfindung zweisperriger Anlegeschlösser, welche nur an zwei Klöben gehängt werden, und dadurch die Anlegarbeiten entbehrt machen, daher sie vorzüglich an doppelten Gewölbthüren und Läden, wo eine Anlegarbeit nicht leicht gebraucht werden könne, anwendbar seien, und den Thüren überdies noch ein stattliches Ansehen geben. — **Elftes.** Dem Anton Fischer, bürgerl. Schneider-Meister in Wien, Schaumburgergrund, Nr. 6, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung, alle Gattungen von Männerkleidern nach den Grundsätzen der Trigonometrie schnell und richtig zuzuschneiden, und darnach zu verfertigen, welche nach Verhältniß des Körpers und mit Rücksicht auf jede Veränderung der Mode, nicht nur eine sehr gefällige Form erhalten, sondern auch ihrer Bequem-

lichkeit und richtigen Schlusses wegen, in jeder Hinsicht entsprechend seien. — **Zwölftes.** Dem H. Chorin et Comp., Leopold Landshut, Abraham Herz, und Moses Leopold, Großhändler zu Arad in Ungarn, derzeit in Wien, Stadt, Nr. 460 wohnhaft, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines Floßschiffes zur Transportirung der Waaren, durch dessen Anwendung 1.) alle bei der gegenwärtigen Beschißung des Maros- und Theissflusses möglichen Unglücksfälle beseitigt werden, indem die Schiffahrt mit Anwendung dieser neuen Fahrzeuge den häufigen Wechselfällen des Wasserstandes weniger ausgesetzt sei, und die Fahrt zu jeder Zeit unternommen werden könne, selbst auch dann, wenn der niedere Wasserstand es jedem andern Schiffe unmöglich mache; 2.) die bei der Schiffahrt beschäftigte Menschenklasse nicht so leicht und so oft zu Grunde gerichtet werden könne, indem hiebei die schwere Krankheiten erzeugende Arbeit gänzlich aufhöre; 3.) der Absatz der Baumaterialien vermehrt, und somit die Waldcultur befördert; 4.) die Ueberfahrt schneller ausgeführt werde, und sohin zur Förderung des Waarentransports, vorzüglich des Transportes des Aezial-Salzes mehrmal des Jahres vorgenommen werden könne, indem die Fahrt, die mit gewöhnlichen Schiffen 7 Wochen dauert, mit diesem Floßschiffe in 3 bis 4 Wochen vollendet werde, und selbst bei sonnem Wasserabfall ununterbrochen fortgesetzt werden könne; 5.) endlich jedes durch Wind, Klippen etc. verursachte Anstoßen des Schiffes weniger schädlich und gefährlich als bei den gewöhnlichen Schiffen, und die Sicherheit des Waaren-Transportes dadurch nicht gefährdet sei. — Ist in technischer Hinsicht zulässig erklärt worden. — **Dreizehntes.** Dem Albert Kern, israelitischen Handelsmann zu Triest, derzeit in Wien, Leopoldstadt, Nr. 601 wohnend, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, Schwafwolle mittelst einer Beimischung von Ingredienzen so zu waschen, daß die durch die Sommerwinde sich darin angelegten Haarläuse sich rein ablösen, woraus der Vortheil entstehe, daß die Maschinen bei Verarbeitung der Wolle keinen Schaden leiden, und die Waaren, vorzüglich die weißen Flanelle, rein ausfallen und den englischen ganz gleich kommen. — **Vierzehntes.** Dem Mauriz Wenzl Ottenso, Kunstblumen- und Carthanim-Tassen-Erzeuger, wohnhaft in Pesth, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, dem Carthanim (einem reinen rothfärbenden Stoffe aus dem einheimischen Saflor, Carthamus

tinctorius, geschieden), auf zwei verschiedene Arten eine gleich zweckmäßige Grundlage zu erteilen, wodurch dasselbe mehr verkörpert und zum Färben geschickter und tauglicher gemacht werde, als es für sich allein, wie es bisher erzeugt wurde, seyn konnte. — Ferner hat die k. k. allgemeine Hofkammer zufolge der hohen Hofkanzlei-Erlässe vom 7. und 25. April l. J., Zahlen 6748 und 7819, das dem Handelsmanne Ludwig Baroni in Venedig am 8. Jänner 1825 auf fünf Jahre verliehene, und am 5. December 1829 auf drei Jahre verlängerte Privilegium, auf die Entdeckung, mittelst einer bisher unbekanntes Rinde das Leder zu bereiten, auf die weitere Dauer von vier Jahren; und das dem Ignaz Baumann, auf die Erfindung, Stöcke nach orientalischer Form mit elastischen Binden zu verfertigen, am 17. April 1828 auf zwei Jahre erteilte, und am 22. December 1829 auf zwei Jahre verlängerte Privilegium, auf die weitere Dauer eines Jahres zu verlängern befunden. — Dagegen wurde das Privilegium des Giovanni Antonio Vietti, ddo. 30. März 1824, auf eine Waschmaschine, und ein Reinigungswasser nach dem Inhalte des herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 3. Mai l. J., Zahl 7816, wegen Nichtberichtigung der Taxnoten für erloschen erklärt. — Dieses wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. — Vom k. k. kaiserlichen Gubernium. — Laibach am 7. Juni 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.  
Carl Graf zu Welsperg Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.  
Johann Schnediz,  
k. k. Gubernialrath u. Protomedicus.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 897. (1)

#### K u n d m a c h u n g.

Samstags, als den 21. Juli a. c., wird in der hierortigen Militär-Ober-Commando-Kanzlei auf dem alten Markte, im Wasser'schen Hause, Nr. 21, für mehrere Jahre die neue Behandlung über die Rauchfangkehrer-Bestallungen der St. Peters-Caserne und dem Militär-Spitalsgebäude im Licitationswege abgehalten werden, welches mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß an den Mindestbietenden die Rauchfangkehrer-Bestallungen genannter Gebäude gegen einen Cautions-Erlag von 20 fl. C. M. und mit Vorbehalt der hohen Genehmigung überlassen werden wird.

Die nähern Licitations-Bedingnisse können auf Verlangen in der Casern-Verwaltungskanzlei auf dem alten Markte, Nr. 33, im ersten Stocke, zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Vom der k. k. Casern-Verwaltung zu Laibach am 11. Juli 1832.

3. 896. (1)

### Wohnung zu vergeben.

In der Stadt, hinter der Mauer, Nr. 251, sind für künftige Michaelizeit zwei Wohnungen und ein Gewölbe zu verlassen; nämlich: der zweite und dritte Stock, nebst dem zu ebener Erde rechter Hand befindlichem Gewölbe.

Der zweite Stock begreift in sich vier geräumige, schön ausgemahlte Zimmer, nebst einem Cabinette, Küche, Speisekammer, Keller und eine Bodenkammer.

Das Handgewölbe zu ebener Erde, welches auch zu einem Logis geeignet wäre, da nebenan eine Küche vorhanden ist, wird auf Michaeli beziehbar mit der Wohnung im zweiten Stocke; das Gewölbe an sich, welches sehr hell ist, hat drei große mit Gitter, von innen mit eisernen Balken versehene Fenster.

Dagegen ist stündlich zu vergeben der dritte Stock, mit vier Zimmern, Küche, Keller, Holzlege und einem Bodenbehältnisse.

Pachtliebhaber wollen sich um das Nähere bei der Hauseigenthümerin im zu vergebenden Gewölbe erkundigen.

Laibach am 9. Juli 1832.

3. 895. (1)

#### N a c h r i c h t.

Ein Capital von 400 fl. ist gegen pupillarmäßige Sicherheit zu vergeben. Das Nähere hierüber erfährt man bei Carl Holzer.